

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

1. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Dezember 2016 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 sowie in der Fassung vom 7. Februar 2017 ab deren Bekanntmachung am 24. April 2017 („Kodex“) mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4: Die Vorstandsmitglieder nehmen an einem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft teil. Nach Ablauf einer festgelegten Wartezeit und unter der Voraussetzung des Erreichens bestimmter, von der Hauptversammlung beschlossener Erfolgsziele gewähren die Aktienoptionen ein Recht auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zu einem festgelegten Preis. Das Aktienoptionsprogramm sieht keine ausdrückliche Regelung zur Berücksichtigung negativer Entwicklungen vor. Die Berücksichtigung negativer Entwicklungen erfolgt mittelbar dadurch, dass die Ausübung der Optionsrechte aufgrund des feststehenden Bezugspreises wirtschaftlich unattraktiv werden kann. Dementsprechend erklären Vorstand und Aufsichtsrat vorsorglich eine Abweichung.

Ziff. 4.2.3 Absatz 4 Satz 3: Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht durchgängig auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Nach den Regelungen der Vorstandsverträge werden die Abfindungs-Caps – neben der jeweiligen Grundvergütung – auch unter Berücksichtigung des Zeitwerts (Fair Value) der dem jeweiligen Vorstandsmitglied bis zum Beendigungstermin zu erteilenden Aktienoptionen bzw. gegebenenfalls zu gewählender Ansprüche aus einem Cash-Bonus-Plan berechnet. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dies als angemessen, um den konkreten Umständen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung hinreichend Rechnung zu tragen.

Ziff. 4.2.5: Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2012, wonach die Angaben nach § 285 Nr. 9 a) S. 5-8 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a) S. 5-8 HGB unterbleiben, nicht individualisiert aus. Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2012 bezieht sich letztmalig auf den Jahres- und Konzernabschluss der zooplus AG zum 31. Dezember 2016. In Zukunft wird die zooplus AG dieser Empfehlung entsprechen, sodass insoweit keine Abweichung mehr zu erklären ist.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 (in der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017: Satz 2): Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat möchte sich daher die grundsätzliche Möglichkeit und Flexibilität erhalten, von der Expertise langjähriger und erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren und Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer bisherigen Tätigkeit im Aufsichts-

rat der zooplus AG große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsratsstätigkeit bewährt haben.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Mitglieder in den Ausschüssen nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht.

Ziff. 6.2: Die zooplus AG veröffentlicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Anteile von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der zooplus AG, wenn die gesetzlichen Meldeschwellen des § 21 WpHG erreicht, über- oder unterschritten werden, sowie sämtliche „Eigengeschäfte von Führungskräften“ gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit. Die Empfehlung in Ziff. 6.2 des Kodex wurde in der Fassung vom 7. Februar 2017 gestrichen, sodass für die Zeit ab deren Bekanntmachung am 24. April 2017 und in Zukunft keine Abweichung mehr zu erklären ist.

Ziff. 7.1.2 Satz 2: Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte (seit Bekanntmachung der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017: unterjährige Finanzinformationen) werden vor der Veröffentlichung nicht vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss erörtert. Dies könnte aus zeitlichen Gründen zu Verzögerungen in der Kapitalmarktinformation führen.

Ziff. 7.1.2 Satz 4 (in der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017: Satz 3): Die Zwischenberichte (seit Bekanntmachung der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017: die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen) werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen durch im Prime Standard notierte Emittenten vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

2. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 wird mit den vorstehend unter Ziffer 1. genannten Einschränkungen auch in Zukunft entsprochen.

München, 1. Dezember 2017

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Christian Stahl

Dr. Cornelius Patt

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender